

(2) Die Chefs und Mitglieder der bei einem deutschen Lande beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Landes nicht unterworfen. *Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Reichsrats, welche nicht von dem Lande abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Reichsrat seinen Sitz hat,*

Anm.: Die §§18 und 19 waren durch Ziff. 1 des Ges. vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1233) geändert worden.

Exterritoriales Gefolge.

§ 19

Auf die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Anm.t Vgl. Anm. zu § 18.

§ 20

(betrifft Zivilsachen)

Fremde Konsuln.

§ 21

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel

Amtsgerichte

Organisation.

§ 22

- (1) Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.
- (2) Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.